

BERGAMT CELLE *Zechenbuch*

Postanschrift:
Bergamt 3100 Celle
Rellbahn 1A

Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE)
Postfach 11 69

3150 Peine 1

- DBE -	
Tgb.-Nr.: 43-1	FS/Telefax:
20. FEB. 1986	
Original: P-G Kopien: T-B : V-R	WV : Ablage:

W.
T-P
V
V-M

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(05141)
1038

Celle

9/85/V-Be
5000.2.66

20.02.1986

Sonderbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb einer
Salzhalde für das Bergwerk zur Erkundung des Salzstockes
Gorleben Nr. 5000.2.66 vom 21.11.1985 - T-BG/Pr/Sch (06685)

I. Betriebsplanzulassung:

Der o.g. Betriebsplan wird hiermit gemäß §§ 55 und 56 des Bundes-
berggesetzes vom 13.08.1980 (BGB1. I S. 1310) zugelassen, soweit er

- den Standort und den Flächenbedarf,
- die Räumung des Baufeldes für die Zufahrtsstraße und das Gelände der Salzhalde einschließlich der Nebenanlagen und des Vorfeldes,
- den Bau der Zufahrtsstraße vom Schachtgelände zum Haldengelände,
- den Einfriedungszaun,
- die Boden- und Pflanzarbeiten sowie Waldbrandsicherungen im Zusammenhang mit den zugelassenen Maßnahmen

umfaßt.

Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Die Ausführung der zugelassenen Arbeiten ist wegen möglicher Lärmimmissionen in bewohnten Gebieten auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werktags zu beschränken. Die Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm) ist dabei zu beachten.

- 346995 -

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
9G	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAANN	AANNA	AANN	XAAXX	AA	NNNN	NN
			ZZS			DB	EV	0022	00

Dienstgebäude:
Celle
Rellbahn 1A

Dienstzeiten:
Mo.-Fr.,
7.30-13, 13.30-16 Uhr

Oberweisung an Regierungshauptkasse Braunschweig
Konto-Nr. 811703 Nordd. Landesbank Braunschweig (BLZ 2700000)
Konto-Nr. 27001506 Landeszentralbank Braunschweig (BLZ 27000000)
Konto-Nr. 2160306 Postscheckkonto Hannover (BLZ 25010030)

2. Der bei der Räumung anfallende Oberboden ist nicht an den im Betriebsplan vorgesehenen Stellen zu lagern, sondern wallartig beiderseits entlang der Zufahrtsstraße in einer Höhe von etwa 3 m anzuschütten. Die Außenböschungen der Verwallungen sind möglichst naturnah dünenartig zu gestalten. Die Art und die näheren Einzelheiten der Wallausbildung und -bepflanzung sind mit dem Forstamt Lüchow der Landwirtschaftskammer Hannover und dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen. Die Kosten der Beratungen hat der Antragsteller zu tragen.
3. Vorhandene Waldwege, die durch das Vorhaben abgeschnitten werden, müssen zur Sicherung einer Waldbrandbekämpfung und Waldbewirtschaftung vor Errichtung des Zaunes neu angeschlossen werden.
4. Die Gestaltung und Farbgebung des Einfriedungszaunes ist mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg abzustimmen.
5. Die durch die Räumung des Platzes und der Zufahrtsstraße entstehenden neuen Waldränder sind durch Maßnahmen der Durchforstung, Unterpflanzung und Vorpflanzung von Laubgehölzen gegen Windbruch zu sichern. Dabei müssen vorrangig die Bäume und Sträucher der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft verwendet werden.

Die Einzelheiten der Sicherungsmaßnahmen einschließlich der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Forstamt Lüchow der Landwirtschaftskammer Hannover und dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu treffen. Die Kosten der Beratungen hat der Antragsteller zu tragen.

6. Für die vorhabensbedingten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild werden Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erforderlich; diese werden nach Vorliegen des von der NILEG zu erstellenden Gutachtens im Benehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde im Nachgang zu dieser Betriebsplanzulassung festgesetzt.

Als Sicherheit für diese Maßnahmen ist ein Betrag von 2 Millionen DM zu leisten. Die Sicherheit ist durch Hinterlegung bei der Kreissparkasse Lüchow zu erbringen. Die Zinsen auf diesen Betrag sind unter Einbeziehung in die Sicherheit auf dem Konto zu belassen.

Das Konto für die Sicherheitsleistung ist mit folgendem Sperrvermerk zu versehen:

"Über die Sicherheitsleistung einschl. Zinsen auf diesem Konto kann nur mit gemeinsamer Zustimmung des Bergamtes in

Celle und des Landkreises Lüchow-Dannenberg verfügt werden."

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bergamt in Celle und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nachgewiesen ist, daß die Sicherheit geleistet wurde und daß das Konto mit dem vorgenannten Sperrvermerk versehen wurde.

7. Beginn und Beendigung von Maßnahmen, die den Schutz durch die Polizei erfordern können, sind dem Bergamt und der Schutzpolizeiinspektion Lüchow unverzüglich fernmündlich und schriftlich mitzuteilen. Die Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dieser Polizeidienststelle aufgenommen werden.
8. Über die gesetzliche Anzeigepflicht nach § 74 Abs. 3 BBergG hinaus hat der Unternehmer besondere Ereignisse, die von außen auf die Anlagen und Einrichtungen einwirken, wie z.B. die Zerstörung von Anlageteilen, Brandstiftungen oder ähnliche Vorkommnisse, dem Bergamt und erffls. der Schutzpolizeiinspektion Lüchow unverzüglich anzuzeigen.
9. Im Falle der Nichteignung des Salzstocks Gorleben für ein Endlager ist das Haldenmaterial soweit wie möglich wieder in die Grubenbaue des Untersuchungsbergwerks zu verbringen. Bei der Abtragung der Halde ist zu berücksichtigen, daß neben der möglichst weitgehenden Höhenverminderung auch die Böschungen zur Erleichterung der Wiedereingliederung in die Landschaft abgeflacht werden.
10. Diese Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Verwaltungsakte.
11. Hinweis:

Der auf einer Teilstrecke durch das Haldengelände führende Meetschow-Gorlebener Weg ist im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Gorleben unter lfd. Nr. 109 als öffentlicher Weg im Sinne des § 2 des Nds. Straßengesetzes eingetragen. Eigentümer dieses Weges ist lt. Auskunft des Katasteramtes Lüchow die Gemeinde Gorleben.

Der Weg soll in einer Breite von 7 m, davon 3,50 m befestigt, um die Halde herumgelegt werden. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung mit der Gemeinde Gorleben als Straßenbaulastträgerin über deren Einverständnis und die Kostenregelung dieser Maßnahme sowie einer Regelung über die künftige Unterhaltung der Verlegungsstrecke.

Für die Aufhebung der Wegestrecke durch das Haldengelände ist eine Entwidmung und für die Verlegungsstrecke eine Widmung nach § 6 des Nds. Straßengesetzes erforderlich. Hierfür ist die Gemeinde Gorleben zuständig.

II. Zulassung einer Abweichung vom Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NdsNatG)

Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird gemäß § 36 Abs. 5 NdsNatG zugelassen, daß abweichend vom § 36 Abs. 4 NdsNatG in der freien Natur Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen bis zum 05. März dieses Jahres gefällt werden dürfen.

III. Gebührenfestsetzung:

Für diese Betriebsplanzulassung erhebe ich gemäß lfd.Nr. 15/4.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 22.09.66 (Nds. GVBl.S. 191) in der Fassung vom 25.01.85 (Nds.GVBl.S. 17) eine Verwaltungsgebühr von DM 6.000,-- sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß lfd.Nr. 50/3.1 über DM 150,-- der o.g. Gebührenordnung. Zwei Gebührenrechnungen liegen bei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung für I., II. und III.:

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Celle, Reitbahn 1 A, 3100 Celle, einzulegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Oberbergamt, 3392 Clausthal-Zellerfeld, Hindenburgplatz 9, eingelegt wird.

V. Sofortvollzug:

Die Betriebsplanzulassung und die Zulassung einer Abweichung vom Niedersächsischen Naturschutzgesetz wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung:

Zu I.

Der Betriebsplan kann noch nicht im vollen Umfang zugelassen werden, da er hinsichtlich

- a) der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange einschließlich der des Haldenabdichtungssystems im Zusammenhang mit den auftretenden Wässern und ihrer Beseitigung,

- b) von Emissionen und Immissionen durch die Anlage und den Betrieb der Salzhalde einschließlich des Salztransportes,
- c) der Standfestigkeit der Salzhalde und
- d) der Einbindung der Anlagen in die Landschaft

noch einer Ergänzung bedarf. Hierbei sind insbesondere die Argumente zu würdigen, die in den Erörterungen mit den für das Wasser zuständigen Stellen am 22.01.1986 und mit den gemäß § 54 Abs. 2 BBergG sonst zu beteiligenden Stellen am 30.01.1986 sowie in deren schriftlichen Stellungnahmen und im Schreiben des Landkreises Lüchow - Dannenberg vom 13.02.1986 vorgebracht wurden.

Da eine Prüfung des eingereichten Betriebsplanes, der dazugehörigen Unterlagen und der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen keine Gründe ergeben haben, die eine Versagung der Errichtung der Halde am vorgesehenen Platz und mit dem vorgesehenen Flächenbedarf begründen, konnte der Betriebsplan insoweit zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Zulassung der Räumung des Baufeldes. Die teilweise Zulassung des Betriebsplanes im gegenwärtigen Zeitpunkt ist insbesondere aus Gründen des Naturschutzes geboten, um die notwendigen Rodungsarbeiten in der Zeit vor Beginn der Brutzeit der Vögel durchführen zu können.

Zu II.

Nach § 36 (4) des NdsNatG dürfen in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen nicht bestiegen oder gefällt werden. Abweichungen hiervon kann das Bergamt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde oder auch die Naturschutzbehörde selbst gemäß § 36 (5) NdsNatG zulassen, wenn öffentliche Belange die Abweichung erfordern und diese Belange die des Naturschutzes überwiegen.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen für die bis zum 05.03.1986 befristete Ausnahmezulassung wurde erteilt.

Für die Abwägung zwischen öffentlichen Belangen und Belangen des Naturschutzes wird auf die Begründungen zu I. und zu V. Bezug genommen.

Zu V.

1. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist gemäß § 23 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG-AtG) zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 9a (3) AtG).

In Wahrnehmung dieser Zuständigkeit hat die PTB die Antragstellerin beauftragt zu untersuchen, ob der Salzstock Gorleben im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Errichtung einer Anlage zur untertägigen Endlagerung radioaktiver Abfälle geeignet ist. Ein wichtiger Teil dieses Untersuchungsprogrammes ist die Durchführung untertägiger Erkundungen durch Schächte und Strecken, da erst die detaillierte Kenntnis des Salzstockinneren die umfassende Beurteilung der Eignung des Salzstockes Gorleben als Endlager für radioaktive Abfälle ermöglichen wird.

Die im Betriebsplan genannten Maßnahmen sind im Rahmen der erforderlichen Untersuchung des Salzstockes notwendig, weil das bei der untertägigen Erkundung des Salzstockes Gorleben geförderte Salzordnungsgemäß beseitigt werden muß. Die Errichtung und der Betrieb einer Salzhalde hat sich hierfür als die am besten geeignete Möglichkeit erwiesen.

Die Räumung des Baufeldes für die Zufahrtsstraße und das Gelände der Salzhalde, der Nebenanlagen und des Vorfeldes einschließlich der Aufschüttung des bei der Räumung anfallenden Oberbodens, der Bau der Zufahrtsstraße sowie die Sicherung der neu entstehenden Waldränder und die Herstellung des Einfriedungszaunes sind hierfür notwendige Vorarbeiten.

Mit der Einreichung des Betriebsplanes für die Errichtung und den Betrieb einer Salzhalde hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den genannten Betriebsplan beantragt, da ein dringendes öffentliches Interesse bestehe.

2. Für die o.g. Betriebsplanzulassung ist die sofortige Vollziehung gemäß § 80 (2) Ziff.4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, weil es im dringenden öffentlichen Interesse liegt, daß das Untersuchungsprogramm zur Feststellung der Eignung oder Nichteignung des Salzstockes Gorleben für die Errichtung eines untertägigen Endlagers für radioaktive Abfälle so schnell wie möglich durchgeführt wird.

Das öffentliche Interesse an einer sicheren Endlagerung radioaktiver Abfälle und damit an der Prüfung der Eignung des Salzstockes Gorleben für ein entsprechendes Endlager wird als unstreitig angesehen, da radioaktive Abfälle sowohl u.a. aus dem Medizin- als auch aus dem Kernkraftwerkbereich sicher beseitigt werden müssen.

Aus dem öffentlichen Interesse am möglichst schnellen Abschluß der Untersuchungsarbeiten für den Salzstock Gorleben ergibt sich zwingend das Erfordernis, die Maßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen.

Die Eilbedürftigkeit der Untersuchungsarbeiten für die Eignung des Salzstockes Gorleben hat auch das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1980 - 3 W 1/80 (Baul) - festgestellt, wo auf Seite 5 folgendes ausgeführt wird:

"Eine weitere Voraussetzung der vorzeitigen Besitzeinweisung ergibt sich aus § 35 NEG. Danach kann diese nur erfolgen, wenn die sofortige Ausführung des Vorhabens aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit dringend geboten ist. Die Maßnahme darf also keinen Aufschub dulden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Endlagerung nicht eilbedürftig ist, weil vorerst Zwischenlagerungen ausreichen dürften. Andererseits nehmen die erforderlichen Maßnahmen ohnehin noch viel Zeit in Anspruch. Wenn die Angelegenheit jetzt nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt wird, könnte später unter Umständen ein Notstand eintreten. Zunächst sind umfangreiche Untersuchungen notwendig, die einige Jahre in Anspruch nehmen werden. Anschließend ist das Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Es wäre äußerst gemeinschädlich, wenn dann ein Zeitdruck eintreten würde. Der etwaige Planfeststellungsbeschluß wird möglicherweise gerichtlich überprüft werden müssen. Das wird geraume Zeit dauern. Es ist denkbar, daß sich im Laufe der vorbereitenden Untersuchungen während des Planfeststellungsverfahrens oder eines anschließenden Gerichtsverfahrens herausstellt, daß der Salzstock Gorleben ungeeignet ist. Dann müßten Alternativlösungen ausgearbeitet werden. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es geboten, daß sämtliche erforderliche Klärungen möglichst bald erfolgen. Es erscheint auch nicht als vertretbar, die hydrologischen Prüfungen zurückzustellen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist offen. Es ist daher jetzt überhaupt noch nicht abzusehen, ob aufgrund der nunmehr geplanten Prüfungen weitere vorbereitende Maßnahmen nötig werden. Vielleicht zeigt sich sogar die Ungeeignetheit des Salzstockes Gorleben bereits aufgrund der hydrologischen Überprüfungen. Auch deshalb ist es geboten, diese alsbald vorzunehmen. Zumindest läßt sich nach dem jetzigen Sachstand nicht feststellen, daß ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung hinsichtlich der Eilbedürftigkeit bestehen."

Diese vom Oberlandesgericht Braunschweig herausgestellten Grundsätze gelten im vollen Umfang auch für die untertägige Erkundung, welche Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im vorliegenden Fall noch zusätzlich aus der nach § 36 (5) Nds.NatG erforderlichen Abwägung der im öffentlichen Interesse liegenden möglichst schnellen Durchführung der Untersuchungsarbeiten mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich hier auf den Schutz von Bäumen mit Bruthöhlen im Sinne von § 36 (4) NdsNatG konkretisieren, die in dem zu rodenden Waldstück im mäßiger Zahl vorhanden sind.

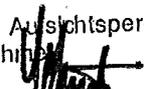
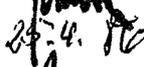
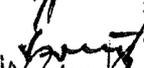
Geschützt werden jedoch nicht die Bruthöhlen selbst - was sich aus der Zulassung des Fällens von Bäumen mit Bruthöhlen in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar ergibt - sondern das Nisten der Vögel. Da der Beginn des Brutgeschäftes der in den Bruthöhlen des Rodungsgebietes nistenden Vögel nicht vor Anfang März zu erwarten ist, kann es nicht zu deren Schädigung kommen, wenn die Rodungsarbeiten bis 05. März 1986 abgeschlossen sind.

Darüber hinaus ist es auch für die unter der Nebenbestimmung Nr. 5 aufgeführten Arbeiten sinnvoll, wenn sie im Frühling durchgeführt werden, da dann die Vegetationsperiode des Jahres 1986 noch voll genutzt werden kann.

Dem sofortigen Beginn der im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten steht schließlich nicht entgegen, daß durch sie nicht mehr rückgängig zu machende Zustände geschaffen werden, weil die vorgesehenen Arbeiten jederzeit abgebrochen und die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert und wieder aufgeforstet werden können.


Moritz



Projekt Gorleben	
Datum:	21.02.1986
Den verantwortlichen Aufsichtspersonen zur Kenntnisnahme	
Herr Schuster	:  24.2.86
Herr Heitmann	:  24.4.86
Herr Ammann	:
Herr Preuß B.	:  25.2.86
Herr Preuß H.	: 
Herr Psotta	:
Herr Gehrader	:
Herr Herbet	:
AGG Herr Dr. Kahl:	
AGG Herr Martin:	